

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Schule (FB40) 40.11	Drucksache 14436/15	Datum 27.05.2015	
Mitteilung	Beteiligte FB /Referate /Abteilungen Fachbereich 65, 0630		
Beratungsfolge	Sitzung		
	Tag	Ö	N
Schulausschuss	19.06.2015	X	

Überschrift, Sachverhalt

Auswirkungen des Versammlungsstättenrechts auf schulische Veranstaltungen

Aufgrund von Anfragen im Bauausschuss und im Schulausschuss hat die Verwaltung in der Vergangenheit bereits zu den Auswirkungen des Versammlungsstättenrechts auf schulische Veranstaltungen Stellung genommen.

Nach den Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) dürfen Räume, die mehr als 200 Personen fassen, nur dann für Versammlungen genutzt werden, wenn sie als Versammlungsräume genehmigt worden sind. Von diesen Regelungen werden auch schulische Veranstaltungen wie Elterninformationsabende und Einschulungsveranstaltungen erfasst. Ausnahmen davon können nach § 47 NVStättVO als vorübergehende Nutzungsänderung genehmigt werden. Sie unterliegen jedoch für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen in Schulräumen einer restriktiven Handhabung. Hierzu bestehen mehrere offene Rechtsfragen, die derzeit mit dem Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in seiner Funktion als oberste Bauaufsichtsbehörde geklärt werden.

Die Durchführung periodisch wiederkehrender Veranstaltungen in Schulräumen ist unstrittig in den nachstehend genannten genehmigten Versammlungsräumen zulässig:

Grund- und Hauptschule Rünigen - Sporthalle

Gymnasium Gaußschule - Aula

Gymnasium Hoffmann-von-Fallersleben-Schule – Mehrzweckhalle (*steht aufgrund von Baumaßnahmen zurzeit nicht zur Verfügung*)

Lessinggymnasium – Aula

Gymnasium Martino-Katharineum - Aula

Gymnasium Neue Oberschule - Aula

Gymnasium Raabeschule - Aula

Gymnasium Raabeschule, Außenstelle Stöckheim - Aula

IGS Heidberg - Mensa/Aula

IGS Volkmarode - Forum

Johannes-Selenka-Schule - Raum A116

Diese Versammlungsräume können nach Abstimmung von Schulen untereinander auch von anderen Schulen zur Durchführung von schulischen Veranstaltungen genutzt werden.

Um den Schulen im Hinblick auf den bald anstehenden Wechsel des Schuljahres, der mit verschiedenen schulischen Veranstaltungen verbunden ist, eine praktikable Lösung anbieten zu können, ist festgelegt worden, dass

- bis zur abschließenden Klärung der Rechtslage mit dem Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Schulen ausnahmsweise ermöglicht wird, für bis zu vier schulische Veranstaltungen in diesem Kalenderjahr eine vorübergehende Nutzungsänderung nach § 47 NVStättVO zu beantragen, unabhängig davon, ob die Veranstaltung periodisch wiederkehrend ist
- die regelmäßig im Rahmen einer Genehmigung enthaltenen Auflagen strikt einzuhalten sind und die Veranstaltung erst dann durchgeführt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die Auflagen eingehalten werden können.

Parallel dazu ist geplant, im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel sukzessive weitere Räume in Schulen zu Versammlungsstätten zu ertüchtigen. Allerdings sind dazu umfangreiche Untersuchungen nötig. Es ist zu erwarten, dass erhebliche bauliche Maßnahmen nötig sind, die nicht gleichzeitig erfolgen können, da in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 nur in begrenztem Umfang Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Deshalb ist es erforderlich, Prioritäten zu setzen (z. B. Art der herzurichtenden Räume, Anzahl der Nutzungen, Größe der Schule).

Antragsteller insbesondere von periodisch wiederkehrenden außerschulischen Nutzungen in Schulräumen, die mehr als 200 Personen fassen und nicht als Versammlungsstätten genehmigt sind, müssen auf genehmigte Versammlungsstätten in Schulen verwiesen werden

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin